Bedingungen für Marktteilnehmer: „Dienstleister für Endkunden"

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Dienstleister für Endkunden (im Folgenden „Dienstleister" genannt) zu Grunde gelegt.

Präambel

Gemäß § 60 Abs. 1 ElWG können Netzbenutzer dem Netzbetreiber die Erlaubnis erteilen, Messdaten an berechtigte Dritte weiterzugeben. Die im Rahmen der jeweiligen Marktprozesse vorgesehenen Datenkategorien sowie die technischen Modalitäten der Datenübermittlung ergeben sich aus den einschlägigen technischen Dokumentationen und Prozessen, abrufbar über www.ebutilities.at, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Netzbetreiber ist Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer.

Diese gelten unbeschadet der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bedingungen sind Vorraussetzung dafür, dass der Dienstleister als Marktteilnehmer operativ tätig werden kann.

Der Dienstleister stellt mit Anfrage des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Datenfreigabe des jeweiligen Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Netzbetreiber zu Stande.

II. Prozessbeschreibung

Der Dienstleister ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Marktpartnerkennung zur Verfügung.

Gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber sind vom Dienstleister die vom Netzbenutzer freizugebenen Datenkategorien ausschließlich digital, über die dafür vorgesehenen Marktprozesse, bekannt zu geben.

Die Zustimmung zur Datenfreigabe des Netzbenutzer erfolgt:

- Digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportal des Netzbetreibers oder
- Durch Zustimmung der Datenfreigabe und Übermittlung derselben an den Netzbetreiber.

Der Dienstleister informiert den Netzbenutzer über die Notwendigkeit der Zustimmung der Datenfreigabe. Erst mit Einwilligung am Webportal oder Unterfertigung und Übermittlung der Zustimmung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Kann keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den auf ebUtilities konsultierten Marktprozessen und/oder definierten Vorgangsweisen Schritte veranlasst.

Wird der Netzzugangsvertrag aufgelöst und/oder die Zustimmung der Datenfreigabe des Netzbenutzer widerrufen, wird der Netzbetreiber die gemäß den auf ebUtilities konsultierten Marktprozessen vorgesehen Schritte veranlassen.

III. Voraussetzungen und Bedingungen

Netzbenutzer die eine Datenfreigabe an einen Dienstleister anstreben, müssen über einen Anschluss an das öffentliche Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und über einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

IV. Pflichten des Dienstleister

Der Dienstleister verpflichtet sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im Folgenden „TOR") und die konsultierten technischen Spezifikationen und Prozesse, abrufbar über www.ebutilities.at, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

V. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Netzbetreiber wird dem Dienstleister die vom Netzbenutzer freigegebenen verfügbaren Energie- und Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung und/oder der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegungen auf www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung.

Die übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen überlassen werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

VI. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der Netzbenutzer ist der Dienstleister verantwortlich. Die Haftung des Dienstleisters und des Netzbetreibers richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn

und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Dienstleisters und/oder der Netzbenutzer.
Der Netzbetreiber prüft die Anfragen des Dienstleisterlediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten dem Netzbetreibergegenüber daraus von Seiten der Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird der Dienstleister den Netzbetreiber schad- und klaglos halten.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

VIII. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Der Dienstleister wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Mit der Information werden die neuen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die neuen Bedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zur Deaktiverung des Dienstleisters zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs des Dienstleisters zu bestehenden Bedingungen hat dies die Deaktivierung des Dienstleisters zur Folge nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

IX. Rechtsnachfolgeklausel

Der Dienstleister ist verpflichtet, über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge nach sich zieht, den Netzbetreiber über die festgelegten Kontaktmöglichkeiten auf www.ebutilities.at zu informieren. Die weitere Nutzung setzt die Zustimmung zu diesen Bedingungen voraus.

X. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.